

Gerichts

Zeitschrift

für
Criminal-, Postgei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes.

verdunnen mit politischer Rundschau und einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Samstag (Morgens).Verantwortlicher Redakteur:
B. Hesse in Berlin.

Beitung.

Das Gesetz unter Wasser,
Gerechtigkeit unter Stiel.Abonnement: Im Preussischen Postverein . . . 22½ Sgr.
Im deutschen Postverein . . . 26 " "
In Berlin auch monatlich . . . 7½ "
incl. Porto resp. Bringerlohn.Inserate:
die viergesparte Seite 2½ Sgr.Verlag und Expedition:
Gustav Behrend, Linden-Straße 81.

Dienstag, den 18. September.

Schwurgericht.

Der Postexpedient Bruno Paul Joseph Hermann Ritter erschien unter der Anklage der im Amt verübten Unterschlagung von Geldern und darauf bezüglicher falscher Buchführung vor dem Geschworenengericht. Der Angeklagte war, nachdem er früher bei den Postämtern zu Liegnitz, Böhlenhain und Hirschberg in Funktion gewesen, seit dem Jahre 1862 beim heutigen Postamtste amtsleiter angestellt und zuletzt bei der Baden-Anstalt beschäftigt. Auf dieser Station wurden auch Vorschüsse gezahlt und Ritter hat im März und April über 400 Thaler aus der Postkasse dadurch entnommen, daß er selbst Vorschußbriefe ausstellt und demgemäß auch falsche Eintragungen vornahm. Im Audierungsstermine erklärte er sich, obwohl die streitigsten Beweise wider ihn vorlagen, im Wesentlichen nicht schuldig. Er wollte den Geschworenen plausibel machen, daß vermöge der bei der Post herrschenden Einrichtungen auch andere Beamte die Thäler sein könnten; seine diesfallsigen Behauptungen wurden aber durch die Beweisaufnahme als halslos hingestellt. Ritter ist schuldig erklärt und zu drei Jahren Zuchthaus verurtheilt worden. — Dieselbe Strafe traf den Post-Erpedienten-Gehilfen Bortweg, welcher ganz derselben Verbrechen in einem Separat-Prozeß angeklagt war, nur daß die von ihm verübten Veruntreitungen sich nur auf 80 Thaler beliefen. Wenn ihn trotzdem dieselbe Strafe traf, wie Ritter, so erklärt sich dies daraus, daß dreijähriges Zuchthaus das Minimum der vom Gesetz in den vorliegenden Fällen zu erwartenden Strafe ist.

Sechste Deputation.

Was der Begriff „ein wütendes Weib“ sagen will, das erfuhr man in recht anschaulicher Weise am 14. August d. J. in der Werkstatt des Holzbildhauer Kempert in der Prinzenstraße. Dorthin kam am gedachten Tage eine Witwe Schuh, um in einer Geldangelegenheit mit Kempert zu verhandeln. Die Art und Weise ihres Auftretens belehrte denselben sofort, daß die Frau es darauf abgesehen hatte, ihm „eine Scene zu machen“, wie man die Verhafthaltung von Kärim und Skandal Seitens streitlustiger Weiber zu nennen pflegt. Einer solchen Scene wollte Kempert vorbeugen, resolvirte sich demgemäß kurz und wie der Schuh die Thür. Wenn man nun etwa glauben sollte, daß er damit seinen Zweck erreichte, so würde man gewaltig irren. Es geschah vielmehr ganz das Gegenteil. Die Frau Schuh war fest entschlossen, ihre „Scene“ zur Schau zu bringen. Sie ergriß ihre Hinauscomplimentierung als einen willkommenen Anlaß zum Beginn der Vorstellung und wählte als Prolog ein entsetzliches, haarschäubendes Geschrei, wie es nur die Verdammten ausslösen können, wenn sie das Feuer der Hölle empfinden. Dieses Geschrei ward in einem Prozeß abgegeben, welches wider einen gewerbsmäßigem Schlafstellendienst, den Arbeiter Johann Heinrich Meyer, verhandelt wurde. Dieser war bei seinen Dienststunden verfahren, wie alle Diener seines Gesichts, er war Abends in die gemietete Schlafstelle eingezogen und am nächsten Morgen unter Mitnahme aller transportablen Dinge verschwunden, so daß der Vermieter oft nicht einmal wußten, wie ihr würdiger Mieter eigentlich aussiehe. In einem der gegen ihn zur Anklage gestellten Fälle bestritt er nun, der Thäter gewesen zu sein, und es handelte sich darum, ihn zu recognosciren. Der betreffende Zeuge, von dem man die Recognition erwartete, erklärte nun folgendes: Er habe den Meyer nur Abends, als er durch die Schlafstelle passiert sei, im Bett liegend gesehen. Derselbe habe das Gesicht dargestellt mit dem Deckbett verhüllt gehabt, daß nur die Nase vorgequckt habe. Wie er im Gesicht ausgesehen, wisse er, der Zeuge, daher nicht, die Nase aber erkenne er mit voller Bestimmtheit wieder. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß dieser Art einer Recognition besonderer Werth nicht beigegeben werden könnte. Es bedurfte dessen aber auch nicht, da der Angeklagte Meyer schon durch andere Beweise insofern belastet war, daß das Gericht ihn zu drei Monaten Gefängnis verurtheilt.

2. Eine eigenhümliche Recognition ward in einem Prozeß abgegeben, welcher wider einen gewerbsmäßigen Schlafstellendienst, den Arbeiter Johann Heinrich Meyer, verhandelt wurde. Dieser war bei seinen Dienststunden verfahren, wie alle Diener seines Gesichts, er war Abends in die gemietete Schlafstelle eingezogen und am nächsten Morgen unter Mitnahme aller transportablen Dinge verschwunden, so daß der Vermieter oft nicht einmal wußten, wie ihr würdiger Mieter eigentlich aussiehe. In einem der gegen ihn zur Anklage gestellten Fälle bestritt er nun, der Thäter gewesen zu sein, und es handelte sich darum, ihn zu recognosciren. Der betreffende Zeuge, von dem man die Recognition erwartete, erklärte nun folgendes: Er habe den Meyer nur Abends, als er durch die Schlafstelle passiert sei, im Bett liegend gesehen. Derselbe habe das Gesicht dargestellt mit dem Deckbett verhüllt gehabt, daß nur die Nase vorgequckt habe. Wie er im Gesicht ausgesehen, wisse er, der Zeuge, daher nicht, die Nase aber erkenne er mit voller Bestimmtheit wieder. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß dieser Art einer Recognition besonderer Werth nicht beigegeben werden könnte. Es bedurfte dessen aber auch nicht, da der Angeklagte Meyer schon durch andere Beweise insofern belastet war, daß das Gericht ihn zu drei Monaten Gefängnis verurtheilt.

Vierte Deputation.

1. An einem kalten Tage des Januar erschien der Tanzlehrer Theodor Neumcke bei seinen Schwiegereltern, den

Führherr Neumann'schen Eltern, in leichter Kleidung ohne Überzieher, wie man sie nur in den wärmeren Jahreszeiten zu tragen pflegt. Die Schwiegermama glaubte ihm daher aufs Wort, als er versicherte, daß ihm sehr kalt sei, und zeigte sich sofort dem von ihm ausgesprochenen Wunsche geneigt, ihm den Überzieher des Schwiegerpapas auf kurze Zeit zu leihen. Neumcke erhielt denselben mit der Ermahnung, ihn bald wieder zu bringen, zog ihn an und entfernte sich. Wie sich später herausstellte, verfolgte er aber mit dem gleichen Überzieher ganz andere Zwecke, als den vorgegebenen, sich von außen her zu erwärmen, denn er hatte nichts Eisigeres zu thun, als sich damit nach einem Leihhause zu begeben und ihn dort zu versetzen. Mit dem erzielten Pfandschilling aber lebte er in dulce jubilo und paralysierte die Strenge der Januarluft durch starke innere Heizung, die er, das Angenehme mit dem Nützlichen vereinigend, an Stelle derjenigen Wärme entwickelte, welche ihm der schwiegervaterliche Überzieher in natura gewährt haben würde. Dass unter diesen Umständen der Pfandschilling sehr bald verschwunden war, bedarf kaum der Bezeichnung. Es entstieß nun für Neumcke die Frage, wie er seine Schwiegereltern wieder in den Besitz des ihm so bereitwillig und freundlich geliehenen Kleidungsstückes setzen sollte, nachdem als einzige Spur desselben nur noch der Pfandschein übrig geblieben war. Neumcke zerbrach sich in diesem darüber nicht lange den Kopf, fachte vielmehr einen sehr einfachen und praktischen Entschluß. Er ging zur Schwiegermama, erklärte derselben sehr offen sein Bedauern darüber, daß er nicht im Stande sei, ihr den Überzieher zurückzustellen, daß er trotzdem aber seine Ehrlöslichkeit und Rechtschaffenheit ganz eindruck beweisen werde, indem sie ihr den Pfandschein aushändige, auf Grund dessen sie sich zu jeder Stunde den Überzieher wieder einlösen könne, natürlich für ihr eigenes Geld, da er selbst augenblicklich der gleichen nicht besitzt. Die Schwiegermama fand, daß dies alles zwar sehr schön gesagt war von ihrem Herrn Schwiegersohn, seine Handlungswise aber sand sie nicht nur nicht schön, sondern so ordinair, daß sie dieselbe einer ganz besonderen Abhöhung wert erachtete. Nachdem der Herr Schwiegersohn sich noch weiter dadurch mißlich gemacht, daß er den Schwiegereltern, als diese ihn nicht mehr bei sich einlassen wollten, die Stubenhür einschlug, sind seine beschriebenen Geniesstreiche der Polizei angezeigt, er ist der Unterschlagung und Vermögensbeschädigung angeklagt und vom Gericht zu 14 Tagen Gefängnis verurtheilt worden.

2. Eine eigenhümliche Recognition ward in einem Prozeß abgegeben, welcher wider einen gewerbsmäßigen Schlafstellendienst, den Arbeiter Johann Heinrich Meyer, verhandelt wurde. Dieser war bei seinen Dienststunden verfahren, wie alle Diener seines Gesichts, er war Abends in die gemietete Schlafstelle eingezogen und am nächsten Morgen unter Mitnahme aller transportablen Dinge verschwunden, so daß der Vermieter oft nicht einmal wußten, wie ihr würdiger Mieter eigentlich aussiehe. In einem der gegen ihn zur Anklage gestellten Fälle bestritt er nun, der Thäter gewesen zu sein, und es handelte sich darum, ihn zu recognosciren. Der betreffende Zeuge, von dem man die Recognition erwartete, erklärte nun folgendes: Er habe den Meyer nur Abends, als er durch die Schlafstelle passiert sei, im Bett liegend gesehen. Derselbe habe das Gesicht dargestellt mit dem Deckbett verhüllt gehabt, daß nur die Nase vorgequckt habe. Wie er im Gesicht ausgesehen, wisse er, der Zeuge, daher nicht, die Nase aber erkenne er mit voller Bestimmtheit wieder. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß dieser Art einer Recognition besonderer Werth nicht beigegeben werden könnte. Es bedurfte dessen aber auch nicht, da der Angeklagte Meyer schon durch andere Beweise insofern belastet war, daß das Gericht ihn zu drei Monaten Gefängnis verurtheilt.

3. Die Gefühle ehemaliger Freude und ehemaliger Pflicht waren es angeblich, welche eine Frau Quittner bestimmten, sich über die Gebote der Moral und die Drohungen des Strafgesetzes hinwegzusehen und ein Pianino im Werthe von 200 Thalern zu veräußern, welches ihr nur lebhaft überlassen worden war. Sie bekam nämlich die Kunde, ihr Mann, der nach London gereist war, liege daselbst totfrank begraben und bedürfe ihrer Pflege. Sie hatte kein Reisegeld und wählte den Verlauf des ihr nicht gehörigen Instrumentes als einfacher, aber gefährlichen Ausweg. So

achbar das Motiv zu dem Vergehen nun auch gewesen sein mag, so wenig war das Gericht in der Lage, aus demselben etwaige Freisprechung herzuleiten. Man darf Andere nicht in großen Schaden bringen, um auf ihre Kosten rechtschaffen zu handeln. Frau Quittner ist zu sechs Monaten Gefängnis verurtheilt worden.

Polizei- und Tages-Chronik.

* * * Wer an den Festtagen von dem Einzuge der Truppen überhaupt etwas sehen will, der wird sich mit Rücksicht auf das gestern affigierte Publicandum des Polizei-Präsidiums, welches den Betrieb für diese Tage regelt, sehr frühzeitig auf die Beine machen müssen. Darauf wird um 9 Uhr nicht bloß für Reiter, sondern auch für Fußgänger die Lindenpromenade nebst sämtlichen Zugängen vollständig abgesperrt und man darf selbst dann nicht passieren, wenn man auch Inhaber eines Triebstuhlbillets ist. Da sich unter diesen Umständen die Linden jedenfalls schon um 8 Uhr compact gefüllt haben werden, so läßt sich voraussehen, daß man nach acht Uhr kaum noch heraus- resp. durchkommen wird. Hierauf möge man sich richten. — Den Hauptglanzpunkt in der Ausschmückung der Stadt wird übrigens, wie sich jetzt übersehen läßt, der Lustgarten bilden, wo selbstverständlich das Tu Doum gehalten wird. Neben der Colossalstatue der Victoria werden dort Statuen sämtlicher brandenburgischer und preußischer Herrscher bis auf Friedrich Wilhelm IV. mit entsprechender Stolzage ange stellt sein. Der Fest-Altar und die Hoftribüne versprechen plaster guten Geschmackes in der Decoration zu werden. — An den Festtagen dürfen weder Böhm Märkte gehalten werden, noch darf Omnibus-Bericht in den von dem Festzuge berührten Straßen stattfinden.

* * * Die Bewohner des Köpenicker Stadtviertels wollen die daselbst garnisonirenden Truppentheile, nämlich das Gardeschützen-Bataillon und die Garde-Pionier-Abtheilung, beim Einzuge noch ganz speziell auf eigene Faust honoriiren, indem sie an der Ecke der Köpenicker- und Brückenstraße sowie an der Köpenicker Brücke Ehrenpforten errichten und außerdem die Kasernen schmücken wollen. Beküß dessen sind zahlreiche Beiträge gezeichnet worden.

* * * Die Bewohner der Vorstädte, die vielleicht das Bedenken tragen, sie würden, ohne sich ins Gedränge zu begeben, von den Schenkwirkungen während der bevorstehenden Feiertage wenig zu sehen bekommen, könnten wir vollständig beruhigen, denn wir haben erfahren, daß z. B. die Bewohner der Bellerupstraße, Potsdamerstraße und dann des sogenannten Geheimathausveitels zu die großartigsten Anstalten treffen, um in Bezug auf den zu entwidelnden Festschmuck mit allen andern Stadttheilen zu wetteifern. Ebenso wird in den übrigen Vorstädten dafür gesorgt sein, in nächster Nähe und in bequemer Weise die Decorationen, wie im Innern der Stadt, bemühdern zu können.

* * * Die Jungfrauen, welche an der Einzugsfeierlichkeit Theil nehmen, werden weiß gekleidet im griechischen Costüm (ohne Kristalline) erscheinen; die Kleider sind an den Ausschnitten mit Gold eingefasst. Auf der Schulter tragen sie schwarze Schleife, auf dem Haupte grüne Kränze. Das Tragen von Schmuckstücken ist verboten. Die Anzüge werden sämtlich bei Götzen fertiggestellt. Wie wir aus guter Quelle hören, geht man an massgebender Stelle damit um, die Straße „Unter den Linden“ schon in nächster Zeit umzutaufen und zwar ihr als neuen Namen die deutsche Überlegung der ihr für die nächsten Tage gebührenden Bezeichnung: via triumphalis, d. h. Siegesstraße beizulegen.

* * * Die Zahl der am zweiten Einholungstage — 21. September — zur Teilnahme an der Aufführung unter den Linden angemeldeten Gewerke beträgt 51 und wird die Aufführung in folgender Weise stattfinden: 1. Schlächter, 2. Barbier, 3. Seifenfieder, 4. Konditoren, 5. Schornsteinfeger, 6. Maler, 7. Buchbindet, 8. Pfefferkübler, 9. Rossmacher, 10. Töpfer, 11. Bildschmächer, 12. Kästchner, 13. Weißgerber, 14. Steller, 15. Berggold, 16. Polamentiere, 17. Handschuhmacher, 18. Kammmacher, 19. Schrotzgeger, 20. Nagelschmiede, 21. Kupferschmiede, 22. Glaser, 23. Zengschmiede, 24. Lachter, 25. Schmiede, 26. Bäder, 27. Sch- und Glodengießer, 28. Zinngießer, 29. Tuchmacher, 30. Stellmacher, 31. Tischler, 32. Metzger, Sattler und Täschner vereinigt, 33. Schuhmacher, 34. Zimmerleute, 35. Uhrmacher, 36. Duttmacher, 37. Schlosser, 38. Fischer, 39. Bäcker, 40. Fleischschiere, 41. Mäurer, 42. Brauereibauer, 43. Klempner, 44. Schiffsdecker, 45. Tapetier, 46. Schneider, 47. Feinleiner, 48. Tuchmacher, 49. Drechsler, 50. Dachdecker, 51. Steinmetzen. Alle diese Gewerke werden ohne Musikkorps erscheinen, weil sich das Getücht verbreitet hat, jeder Musiker losse an diesen Tage 20 Thlr. Hiermit ist man aber im argen Situations.

* * * Nach dem nunmehr veröffentlichten offiziellen Programme der Einzugsfeierlichkeiten dienen auch die Vereine der Schleswig-Holsteinschen Kampfgenossen, sowohl aus den Jahren 1864, wie aus dem ersten dänischen Kriege beim Einzuge der Truppen Spazier zu bilden. Dennoch ist es zweifelhaft, ob der ältere Verein sich bei der Feierlichkeit beteiligen wird. Es ist nämlich